

Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt)

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt in einer Kombination von Pauschale und Sitzungsgeld.
Der Pauschalbetrag pro Monat hat eine Höhe von ~~100,00 €~~ 120,00 €
- (2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und für je eine Sitzung der Fraktion **pro Halbjahr** gezahlt.
Das Sitzungsgeld beträgt ~~15,00 €~~ 18,00 €
Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.
- (3) Die Protokolle der Stadtrats- und Ausschusssitzungen gelten als Grundlage eines Anspruches auf Sitzungsgeld. Für die Fraktionssitzungen meldet der entsprechende Vorsitzende die Teilnahme **schriftlich** an die Verwaltung.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem 1. Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates zu. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des **Folgemonats** gezahlt.
- (5) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses und dem Vorsitzenden einer Fraktion wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % zum Pauschalbetrag gezahlt. Für den Verhinderungsfall gilt Absatz 4 Sätze 2 und 3.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.
- (7) Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (8) Die monatliche Pauschale wird spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt. Die Zahlungen des Sitzungsgeldes erfolgen quartalsweise.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt:

- in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern ~~23,00~~ 28,00 €/Monat
- in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern ~~30,00~~ 35,00 €/Monat

Die Zahlungen erfolgen **spätestens** am ersten Tag des **Folgemonats**. Mitglieder von in den Ortschaften gebildeten Fraktionen haben keinen gesonderten Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigungen.

(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt:

- in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 185,00 €/Monat
- in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 275,00 €/Monat.

Die Zahlungen erfolgen **spätestens** am ersten Tag des **Folgemonats**.

(3) Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahlen im § 2 Abs. 1 und 2 ist bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich.

§ 3

Aufwandsentschädigung für berufene sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an den Sitzungen in den beratenden Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt ~~15,00 €~~ 18,00 €.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. § 1 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Verdienstaufschlag ist durch den Arbeitgeber gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) geltend zu machen. Der auf den entgangenen Verdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagpauschale). Der pauschale Ersatz des Verdienstaufschlags beträgt 25,00 € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.

- (3) Entschädigungsberechtigte, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag ein pauschaler Ausgleich von 14,00 € je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag gewährt. Dieser darf die Verdienstaufschlagpauschale nach Absatz 2 nicht übersteigen.
- (4) Entschädigungen nach den Absätzen 1 – 3 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 5 Auslagenersatz

- (1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
Notwendige bare Auslagen und sonstige persönliche Aufwendungen für die büromäßige Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.
- (2) Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) Wird der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit bedroht, hat er Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er oder eine ihm nahestehende Person in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit eine rechtswidrige Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert oder ein Verbrechen erleidet. Die übernommenen Kosten sind zurückzuzahlen, soweit der Betroffene Kostenerstattung durch einen Dritten erlangen kann.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen der Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
Gleiches gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Ausschusses erfolgen.
- (3) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt.

§ 7

Verlust der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 8

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Stadträte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Coswig (Anhalt) nach dieser Satzung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Ebenfalls besteht Haftpflichtversicherungsschutz durch die Stadt Coswig (Anhalt) bei dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) nach dessen Verrechnungsgrundsätzen.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) vom 10.10.2019 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 05.12.2024

André Saage
Bürgermeister